

V. Das Disziplinarverfahren

Die Verfahren im Bereich Leistungssport richten sich nach dem Organisationsreglement LS ([OrgR LS](#)) und wo dieses keine Regelung vorsieht, nach den Bestimmungen des Rechtspflegereglements (RPR).

Vergehen können entweder im Tarif- oder im ordentlichen Verfahren behandelt und sanktioniert werden.

1. Tarifverfahren (Art. 23 OrgR LS, Art. 50 RPR)

Im Tarifverfahren wird der Entscheid des Schiedsrichters resp. der Antrag (bspw. des PSO) summarisch geprüft, d.h. es wird nur überprüft, ob dieser vertretbar ist und es werden in der Regel keine Anhörungen vorgenommen, keine Stellungnahmen eingeholt und keine Verhandlungen durchgeführt. Primäres Beweismittel im Tarifverfahren ist der Schiedsrichterrapport. Weitere sachdienliche Beweismittel können jedoch, wenn notwendig, beigezogen werden.

Das Tarifverfahren wird mit einem Bussgeldbescheid und/oder der Anordnung einer Spielsperre abgeschlossen

2. Ordentliches Verfahren (Art. 26 OrgR LS, Art. 48 RPR)

Das ordentliche Verfahren findet überall dort Anwendung, wo kein anderes Verfahren (insb. kein Tarifverfahren) vorgesehen ist. Im ordentlichen Verfahren wird eine umfassende Prüfung des Sachverhalts durch den Einzelrichter vorgenommen und die Parteien angehört. Im Bereich Player Safety ist zwingend ein ordentliches Verfahren durchzuführen, sobald mehr als eine Spielsperre beantragt wird oder der Einzelrichter selbst unabhängig eines anderslautenden Antrags zur Einschätzung kommt, dass mehrere Spielsperren angemessen sein können.

Inhalt:

- A. Regelverletzung und Strafen
- B. Prozesse im Bereich Leistungssport
- C. Prozesse Player Safety insbesondere (Prozesse II & III)

A. Regelverletzung und Strafen

1. Regelverletzung

Damit eine Disziplinarmaßnahme – insbesondere im Bereich «Player Safety» – überhaupt in Frage kommt, muss zunächst ein Verstoss gegen eine Spielregel (Regel des IIHF Rule Book) vorliegen. Im Disziplinarverfahren ist damit jeweils zunächst zu überprüfen, ob überhaupt eine Regelverletzung vorliegt. Das Verfahren wird eingestellt, wenn der Tatbestand einer IIHF Regel nicht erfüllt ist (Bsp. [Tanner Richard - 09/11/2017](#) Ziff. 5.6) oder eine Ausnahme vorliegt, welche gemäss IIHF Regelbuch erlaubt resp. nicht zu bestrafen ist (Bsp. [Tristan Scherwey - 27/09/2018](#) Ziff. 5).

In Abschnitt 10 des IIHF Rule Book sind die Strafen im Spiel festgelegt, welche gegen Spieler ausgesprochen werden können. Abschnitt 12 enthält zusätzlich gewisse Strafen spezifisch gegen Torhüter. Strafen können während des Spiels, sowie in der Zeit unmittelbar nach dem Spiel, wenn die Spieler die Eisfläche verlassen und sich in ihre Kabinen begeben, ausgesprochen werden.

Im Videocenter des SIHF stehen Erklärungsvideos zu den verschiedenen Regeln zur Verfügung (tv.sihf.ch).

Diving/Embellishment

Seit der Saison 2015/16 können bei einer Verletzung der IIHF Regel 138 (Diving/Embellishment) für das Vortäuschen eines Fouls oder einer Verletzung Strafen auf dem Eis sowie Bussen und Sperren im Disziplinarverfahren ausgesprochen werden. Solche Disziplinarverfahren werden im Tarifverfahren nach Prozess I durch den Einzelrichter Tarifverfahren durchgeführt.

2. Spieldauerdisziplinarstrafen

Die erste ausgesprochene Spieldauerdisziplinarstrafe gegen einen Spieler hat keine automatische Spielsperre zur Folge, sondern lediglich eine Busse (gemäß Bussentarif LS) im Tarifverfahren. Nach seiner zweiten Spieldauerdisziplinarstrafe der Saison hingegen, wird der Spieler automatisch für ein Spiel gesperrt. Bei einer dritten Spieldauerdisziplinarstrafe werden automatisch 2 Spielsperren ausgesprochen. Nach der vierten SPD wird ein ordentliches Verfahren eröffnet. Sämtliche in der Qualifikation ausgesprochenen Spieldauerdisziplinarstrafen werden für die Playoffs-, Platzierungsrundenspiele, Playoff-Final- und Ligaqualifikations-Spiele gestrichen.

Diese Bussen sowie die automatischen Spielsperren werden grundsätzlich im Tarifverfahren durch den Einzelrichter Tarifverfahren ausgesprochen (Prozess II).

Ab der Saison 2020/21 werden Spieldauerdisziplinarstrafen für „Fighting“ gesondert behandelt und nicht mehr mit anderen Vergehen addiert. Somit ist ein Spieler nach zwei Spieldauerdisziplinarstrafen für Fighting automatisch für ein Spiel gesperrt. Eine SPD für Fighting und eine SPD bspw. wegen Checks gegen den Kopf hingegen, haben noch keine automatische Sperre zur Folge.

Ebenfalls hat die erste Spieldauerdisziplinarstrafe für Fighting keine Busse und keine Verfahrenskosten zur Folge (Bsp. [Medienmitteilung Chiquet - 04.12.20](#)).

3. Matchstrafen

Bei Matchstrafen auf der anderen Seite, ist (mind.) eine Spielsperre automatisch auszusprechen.

3.1 Zwingende Matchstrafen

In den Spielregeln sind gewisse Vergehen zwingend mit Matchstrafe bedroht (d.h. damit ist mind. eine Spielsperre auszusprechen), unabhängig vom konkreten Verschulden des Spielers.

Bei zwingenden Matchstrafen ist weiter zu unterscheiden, wodurch diese ausgelöst werden. Gewisse Regeln bedürfen einer rücksichtslosen Gefährdung eines Gegenspielers (Bsp. [Marc Kämpf - 01/11/18](#) Ziff. 5.4; Regel 123 – Check von Hinten), damit automatisch eine Matchstrafe auszufallen ist. Bei anderen Vergehen genügt es bereits, dass die Regel durch die Aktion verletzt ist, eine konkrete Gefährdung eines Gegenspielers braucht es nicht (Bsp. [Gilles Senn - 01/12/17](#); Regel 219 – Fighting/Torhüter). Seit der Saison 2018/19 und dem neuen IIHF Regelbuch zählt Slew-Footing nicht mehr zu den letzteren Vergehen, sondern verlangt wird zusätzlich eine rücksichtslose Gefährdung des Gegners (vgl. [Ronalds Kenins - 23/01/19](#), [Daniel Winnik - 17/03/19](#) Ziff. 5.4ff.).

3.2 Fakultative Matchstrafen

Weiter gibt es Regeln, welche gemäss IIHF Regelbuch bei rücksichtsloser Gefährdung keine zwingende sondern eine fakultative Matchstrafe vorsehen. In diesen Fällen kann es somit auch sein, dass trotz einer regelwidrigen, rücksichtslosen Aktion (welche auf dem Eis bestraft wurde oder hätte bestraft werden sollen) die Voraussetzungen für nachträglich auszusprechende Sanktionen nicht erfüllt sind (Bsp. [Sebastian Schilt - 23/12/18](#) Ziff.4; Regel 152 - Kneeing).

3.3 Kriterium: Verletzung eines Gegenspielers

Bis 2018 (IIHF Rule Book 2014 – 2018 und vorherige) wurden Matchstrafen und damit mind. eine Spielsperre bei gewissen vergehen automatisch fällig, wenn sich ein Gegenspieler bei der Aktion verletzte (Bsp. [Kevin Klein - 07/04/18](#) Ziff. 6). Im neuen IIHF Rule Book, gültig von 2018 bis 2022, wurde auf den Begriff „Verletzung“ hingegen gänzlich verzichtet und durchgehend mit „rücksichtslose Gefährdung“ ersetzt. Somit führt eine Verletzung alleine in keinem Fall mehr automatisch zu einer zwingenden Sperre, sondern es ist in jedem Einzelfall abzuschätzen, ob eine „rücksichtslose Gefährdung“ vorliegt. Dabei wird eine Verletzung des Gegenspielers aber regelmässig mindestens als Indiz für eine solche Gefährdung dienen.

Als Beispiel der neuen Formulierung in Anwendung der Regel 124: Im Entscheid [Mark Arcobello - 17/10/18](#) resultierte ein Check, welcher gemäss Einzelrichter den Tatbestand von Regel 124 erfüllte und zu einer Verletzung des Gegenspielers führte, nicht in einer Sperre, da der Check ansonsten korrekt ausgeführt war. „Nebst dem Umstand, dass er seinen Gegenspieler gegen den Kopf getroffen hat, kann dem Beschuldigten nichts vorgeworfen werden. Der Check ist in der Ausführung korrekt und erfüllt keine Qualifikationsmerkmale.“ (Ziff. 5.6). Dieser Check gegen den Kopf hätte vor 2018 aufgrund der Verletzung des Gegenspielers noch zwingend zu einer Sperre geführt. (Vgl. Fälle aus der Saison 2017/18, bei welchen „nur“ aufgrund der Verletzung des Gegenspielers Spielsperre(n) ausgesprochen wurden: [Marco Maurer - 19/03/18](#) Ziff 5.4; [Kevin Klein - 07/04/18](#) Ziff. 6.)

3.4 Upgrades

In Meisterschaftsspielen der National League und der Swiss League werden seit der Saison 2017/18 auf dem Eis direkt keine Matchstrafen mehr ausgesprochen. Ob Aktionen, welche auf dem Eis bestraft wurden, aufgrund der Spielerregeln mit einer Matchstrafe zu ahnden sind, wird durch den Einzelrichter auf Antrag des PSO im Tarifverfahren (Prozess II) spätestens bis am Folgetag 10.00 Uhr (National League) bzw. bis 10.00 Uhr des zweiten Tages (Swiss League) mit einer Spielsperre bestraft (sog. „Upgrade“).

Bei einem Antrag auf Upgrade des PSO (also Antrag auf „one-game suspension“) prüft der Einzelrichter im Tarifverfahren lediglich, ob ihm die Einschätzung der PSO vertretbar erscheint (summarische Prüfung). Gehen die Einzelrichter auf Grund dieser summarischen Prüfung jedoch davon aus, dass eine höhere Strafe erforderlich sein könnte, ist ein ordentliches Verfahren zu eröffnen.

3.5 Nachträgliche Sanktion bei auf dem Eis nicht geahndeter Aktionen

Im Juni 2020 hat die Ligaversammlung beschlossen, dass ab der Saison 2020/21 die PSO auch nachträgliche Spieldauerdisziplinarstrafen beantragen können. Diese Regel wurde im Dezember 2020 ein erstes Mal angewendet, um nachträgliche Spieldauerdisziplinarstrafen für das Spiel HC Thurgau gegen die GCK Lions vom 02.12.20 auszusprechen (eine Spieldauerdisziplinarstrafe gegen Thurgaus Mosimann und zwei Spieldauerdisziplinarstrafen gegen GCK's Chiquet, vgl. [Medienmitteilung Mosimann](#), [Medienmitteilung Chiquet](#)).

Bis anhin hatte sich die Praxis etabliert, dass nachträgliche Sanktionen bei auf dem Eis nicht geahndeten Aktionen nur erhoben wurden, wenn dort mindestens eine Matchstrafe und damit eine Spielsperre auszusprechen gewesen wäre (vgl. [Mike Künzle - 19/03/18](#) [unerlaubter Körperangriff, IIHF Regel 122]: Das Verfahren wurde eingestellt, da die Regel verletzt wurde, aber die Aktion nicht mit einer Matchstrafe zu ahnden war).

REFERENZEN

Grundlagen:

Art. 16 Ziff. 2; Art. 20b Ziff. 1-4; Art. 20c Ziff. 1 OrgR LS.
RPR Anhang: Bussentarif Leistungssport.

Verwendete Entscheide:

- Tanner Richard - 09/11/2017: Entscheid Einzelrichter vom 09.11.2017 (Tanner Richard GSHC, IIHF Regel 124, eingestellt ohne Spielsperre).
- Tristan Scherwey - 27/09/2018: Entscheid Einzelrichter vom 27.09.2018 (Tristan Scherwey SCB, IIHF Regel 123, eingestellt ohne Spielsperre).
- Marc Kämpf - 01/11/18: Entscheid Einzelrichter vom 01.11.2018 (Marc Kämpf SCB, IIHF Regel 123, 1 Spielsperre, [Video](#)).
- Gilles Senn - 01/12/17: Entscheid Einzelrichter vom 01.12.2017 (Gilles Senn HCD, IIHF Regel 219, 1 Spielsperre).
- Ronalds Kenins - 23/01/19: Entscheid Einzelrichter vom 23.01.2019 (Ronalds Kenins LHC, IIHF Regel 160, 1 Spielsperre, [Video](#)).
- Daniel Winnik - 17/03/19: Entscheid Einzelrichter vom 17.03.2019 (Daniel Winnik GSHC, IIHF Regel 160, 1 Spielsperre, [Video](#)).
- Sebastian Schilt - 23/12/18: Einspracheentscheid Einzelrichter vom 23.12.2018 (Sebastian Schilt HCFG, 2. Spieldauerdisziplinarstrafe, abgewiesen, 1 Spielsperre).
- Kevin Klein - 07/04/18: Entscheid des Verbandssportsgerichts vom 07.04.2018 (Kevin Klein, IIHF Regel 124, gutgeheissen, 1 Spielsperre, [Video](#)).
- Mark Arcobello - 17/10/18: Entscheid Einzelrichter vom 17.10.2018 (Mark Arcobello SCB, IIHF Regel 124, eingestellt ohne Spielsperre).
- Marco Maurer - 19/03/18: Entscheid Einzelrichter vom 19.03.2018 (Marco Maurer EHCB, IIHF Regel 124, 2 Spielsperren, [Video](#)).
- Mike Künzle - 19/03/18: Entscheid Einzelrichter vom 19.03.2018 (Mike Künzle ZSC, IIHF Regel 122, eingestellt ohne Spielsperre).

Dokumente:

Praxisrichtlinien Ziff. 2 & 3.
Geschäftsbericht SIHF 2015/16.

B. Prozesse im Bereich Leistungssport

Das Organisationsreglement LS unterscheidet in sachlicher Hinsicht die vier verschiedene Prozesse I bis IV.

Für das Verfahren im Bereich „Player Safety“ (gesundheitsgefährdende Aktionen, Prozesse II und III) siehe auch das Kapitel C. Prozesse Player Safety insbesondere.

1. Prozess I

Verfahren für sämtliche Verstösse gegen Weisungen und Reglemente, die gemäss Bussentarif LS geahndet werden können (bei welchen es sich aber nicht um gesundheitsgefährdende Aktionen auf dem Eis handelt) werden im Prozess I behandelt. Darunter fallen auch die Verfahren über Bussen bei Diving/Embellishment (Vortäuschen eines Fouls oder Verletzung).

Verfahren gemäss Prozess I sind innert fünf Tagen seit dem entsprechenden Vorfall einzuleiten.

Anwendbares Verfahren: Tarifverfahren

Zuständig: Einzelrichter Tarifverfahren

Eröffnung durch Einzelrichter auf Antrag von:

- Direktor NL
- Vorsitzender KOS
- Officiating

Rechtsmittel: Einsprache beim Einzelrichter Safety

2. Prozess II

Verfahren bei gesundheitsgefährdenden Aktionen (Player Safety), die von den Schiedsrichtern mit einer Spieldauerdisziplinarstrafe geahndet werden und gemäss [Bussentarif LS](#) erledigt werden können, jedoch keine zusätzlichen disziplinarischen Sanktionen erfordern, werden in Prozess II entschieden. Dazu gehören Upgrades einer Spieldauerdisziplinarstrafe auf eine Matchstrafe und ebenso die automatische Spielsperre bei der 2. oder 3. Spieldauerdisziplinarstrafe im relevanten Zeitraum gemäss Ziffer 8a des Bussentarifs LS.

Ebenfalls in diesem Prozess behandelt werden auf dem Eis nicht oder falsch geahndete Aktionen, wenn sie gemäss den Spielregeln zwingend mit einer Spieldauerdisziplinarstrafe oder Matchstrafe geahndet werden müssen (bspw. nicht geahndetes Slew-Footing), der Sachverhalt eindeutig ist und mit einer Sanktion gemäss Bussentarif LS (also max. einer Spielsperre) bestraft werden kann.

Anwendbares Verfahren: Tarifverfahren

Zuständig: Einzelrichter Tarifverfahren oder

Einzelrichter Safety (wenn der PSO eine Spielsperre oder Busse beantragt)

Eröffnung durch Einzelrichter:

- auf Grund der Schiedsrichterrapporte (gewisse darin aufgeführte Spieldauerdisziplinarstrafen gelten als Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens auf Bussen)
- auf Antrag des PSO (sofern kein Antrag auf Durchführung eines Prozess III vorliegt [also Antrag auf max. eine Spielsperre] und dem Einzelrichter selbst die Durchführung eines Prozess III ebenso nicht notwendig erscheint)

Rechtsmittel: Einsprache beim (anderem) Einzelrichter Safety

3. Prozess III

Prozess III sind ordentliche Verfahren bezüglich gesundheitsgefährdende Aktionen auf dem Eis, die eine über den Bussentarif LS hinausgehende Sanktion mit sich bringen (können).

Das sind Verfahren anwendbar auf gesundheitsgefährdende Aktionen („Player Safety“), welche

- auf dem Eis nicht oder nicht genügend bestraft worden sind oder

- Aktionen, welche auf dem Spielfeld mit einer Spieldauerdisziplinarstrafe belegt worden sind und eine über den Bussentarif LS hinausgehende Sanktion mit sich bringen können (mehr als blosse „Upgrades“).

Anwendbares Verfahren: Ordentliches Verfahren

Zuständig: Einzelrichter Safety

Eröffnung durch Einzelrichter:

- auf Antrag des PSO
- auf Grund eines vom PSO weitergeleiteten Clubantrags

Rechtsmittel: Berufung beim Verbandssportgericht

4. Prozess IV

Verfahren bezüglich weitere Disziplinarvergehen (ohne verletzunggefährliche Aktionen auf dem Eis), welche aus rechtlichen oder anderen Gründen nicht in einem der vorgenannten Prozesse erledigt werden, sind im prozess IV zu behandeln. Dazu gehören insbesondere Vergehen gegen

- die Ordnung und Sicherheit,
- Schiedsrichter,
- Verstösse gegen Art. 80 und Art. 81 RPR und
- Verfahren betreffend Spielfeldproteste gem. Art. 54ff. RPR.

Verfahren gemäss Prozess IV sind innert fünf Tagen seit dem entsprechenden Vorfall einzuleiten, ausser die massgeblichen Reglemente sehen eine andere Frist vor (beispielsweise bei Spielfeldprotesten).

Anwendbares Verfahren: Ordentliches Verfahren

Zuständig: Einzelrichter Security oder Safety (bei Vergehen gegen Schiedsrichter)

Eröffnung durch Einzelrichter auf Antrag von:

- Direktor NL
- Vorsitzender KOS
- Officiating
- jede andere Partei, die ein tatsächliches Interesse aufweist

Rechtsmittel: Berufung beim Verbandssportgericht

REFERENZEN

Grundlagen:

Art. 4; Art. 12 Ziff. 8-11; Art. 13-15; Art. 21-22 OrgR LS.
RPR Anhang: Bussentarif Leistungssport Ziff. 8a & 8b.

C. Prozesse Player Safety insbesondere (Prozesse II & III)

Die Verfahren zu «Player Safety» finden auf gesundheitsgefährdende Aktionen auf dem Eis Anwendung (Prozesse II und III). Sie enthalten spezielle Regeln zur Verfahrenseinleitung sowie den Fristen und vorsorglichen Spielsperren.

Die Strafzumessung bei Vorliegen einer solchen Aktion erfolgt gemäss Art. 90 RPR und wird in den Praxisrichtlinien in Ziff. 5 ff. ausführlich umschrieben.

Übersichtsdarstellungen des SIHF zu den Prozessen und Fristen im Bereich Player Safety in der National League und Swiss League sind im Anhang zum OrgR LS zu finden:

- Anhang 1: Prozesse und Fristen (PSO/ER) National League ([Link](#))
- Anhang 2: Prozesse und Fristen (PSO/ER) Swiss League ([Link](#))

1. Tarifverfahren im Bereich “Player Safety“ (Prozess II)

Tarifverfahren im Bereich “Player Safety“ werden entweder durch den Einzelrichtertarifverfahren oder – bei einem Antrag der PSO auf eine Spielsperre oder Busse – durch den Einzelrichter Safety durchgeführt.

1.1 Tarifverfahren vor dem Einzelrichter Tarifverfahren

Verfahrenseröffnung

Bei auf dem Eis ausgesprochenen Spieldauerdisziplinarstrafen eröffnet der Einzelrichter Tarifverfahren aufgrund der ihm überwiesenen Schiedsrichterrapporte ein Tarifverfahren im Prozess II, wenn die Angelegenheit gemäss Bussentarif LS erledigt werden kann (Bsp. [Gilles Senn - 01/12/17](#)).

Der Schiedsrichterrapport allein gilt nur in Bezug auf die Durchführung eines Tarifverfahrens zum Aussprechen einer Busse als Antrag. Ohne zusätzlichen Antrag des PSO (dieser muss jedoch nicht zwingend eine Spielsperre verlangen) werden nie Sperren ausgesprochen. (Ausnahme: Automatische Sperren wegen einer zweiten oder dritten Spieldauerdisziplinarstrafe).

Liegt ein Antrag des PSO auf eine Spielsperre oder Busse vor, ist der Einzelrichter Safety für das Tarifverfahren zuständig (siehe unten).

Prüfung durch den Einzelrichter Tarifverfahren

Der Einzelrichter Tarifverfahren hat zu prüfen, ob die Spieldauerdisziplinarstrafe zu bestätigen und eine entsprechende Busse auszusprechen ist. Bei der Beurteilung, ob ein solches Foul vorliegt, ist der Einzelrichter grundsätzlich an die Feststellungen der Schiedsrichter gebunden.

Liegt ein Video vor, so wird nur von einer Bestrafung abgesehen, wenn die Beurteilung des Schiedsrichters qualifiziert falsch ist, d.h. wenn der Entscheid des Schiedsrichters als nicht vertretbar erscheint. Dies ist nur dann der Fall, wenn

- ein anderer Spieler, als der beschuldigte Spieler, das Foul begangen hat,
- nach Einschätzung des Einzelrichters gar kein Foul vorliegt, welches mit einer Spieldauerdisziplinarstrafe bestraft werden kann oder
- die Beurteilung des Schiedsrichters aus anderen Gründen willkürlich erscheint.

Beispiel: [Matt D'Agostini - 14.01.18](#), Spieldauerdisziplinarstrafe aufgehoben.

Liegt also ein Foul vor, bei welchem die Beurteilung des Schiedsrichters und das Aussprechen einer Spieldauerdisziplinarstrafe eine mögliche Bestrafung ist, wird diese bestätigt, auch wenn dies aus Sicht des Einzelrichters eine strenge Sanktion darstellt (Bsp. [Simon Moser - 26/11/18](#) oder [Mathias Joggi - 19/10/17](#), keine Sperre aber SPD aufrechterhalten).

1.2 Tarifverfahren vor dem Einzelrichter Safety

Verfahrenseröffnung

Für Tarifverfahren im Prozess II ist der Einzelrichter Safety zuständig, wenn ein Antrag des PSO auf eine Spielsperre oder Busse vorliegt. Dabei handelt es sich entweder um einem Antrag auf eine Spielsperre eines nicht geahndeten Vergehens (Bsp. [Dominic Lammer - 14/01/18](#); [Ronalds Kenins - 23/01/19](#)) oder auf ein Upgrade zu einer Matchstrafe (Bsp. [Robbie Earl - 19/11/17](#); [Simon Kindschi - 04/11/18](#) Ziff. 4).

Prüfung durch den Einzelrichter Safety

Im Tarifverfahren gemäss Prozess II prüft der Einzelrichter Safety Anträge der PSO bei Aktionen auf dem Eis, welche zwingend eine Spieldauerdisziplinarstrafe Matchstrafe zur Folge haben müssten und im konkreten Fall damit genügend sanktioniert werden. Dies aber nur, wenn der Sachverhalt eindeutig ist, ansonsten ist ein ordentliches Verfahren zu eröffnen (Bsp. [Ronalds Kenins - 23/01/19](#) Ziff. 2).

Der Einzelrichter Safety prüft im Tarifverfahren im Rahmen einer summarischen Würdigung ohne vollständige Beweisabnahme, ob der Antrag des PSO vertretbar erscheint (beschränkte Kognition).

REFERENZEN

Grundlagen:

Art. 90 RPR
 Art. 16 Ziff. 1-2; Art. 17-20d; Art. 24a Ziff. 1–2; Art. 25 OrgR LS
 OrgR LS Anhang 1 & 2: Prozesse und Fristen (PSO/ER) NL und SL vom 22.06.2020

Verwendete Entscheide:

- Gilles Senn - 01/12/17: Entscheid Einzelrichter vom 01.12.2017 (Gilles Senn HCD, IIHF Regel 219, 1 Spielsperre, [Video](#)).
- Matt D'Agostini - 14.01.18: Entscheid Einzelrichter vom 14.01.2018 (Matt D'Agostini HCAP, Spieldauerdisziplinarstrafe aufgehoben).
- Simon Moser - 26/11/18: Entscheid Einzelrichter vom 26.11.2018 (Simon Moser SCB, IIHF Regel 124, keine Sperre).
- Mathias Joggi - 19/10/17: Entscheid Einzelrichter vom 19.10.2017 (Mathias Joggi EHCB, IIHF Regel 127, keine Sperre).
- Dominic Lammer - 14/01/18: Entscheid Einzelrichter vom 14.01.2018 (Dominic Lammer EVZ, IIHF Regel 159, 1 Spielsperre, [Video](#)).
- Ronalds Kenins - 23/01/19: Entscheid Einzelrichter vom 23.01.2019 (Ronalds Kenins LHC, IIHF Regel 160, 1 Spielsperre, [Video](#)).
- Robbie Earl - 19/11/17: Entscheid Einzelrichter vom 19.11.2017 (Robbie Earl EHCB, IIHF Regel 159, 1 Spielsperre, [Video](#)).
- Simon Kindschi - 04/11/18: Entscheid Einzelrichter vom 04.11.2018 (Simon Kindschi EHCK, IIHF Regel 160, 1 Spielsperre, [Video](#)).

Dokumente:

Praxisrichtlinien Ziff. 2.

2. Ordentliches Verfahren im Bereich «Player Safety» (Prozess III)

Der Einzelrichter Safety eröffnet Verfahren im Prozess III auf Antrag des PSO (immer, wenn der PSO mehr als eine Spielsperre beantragt) oder auf Grund eines vom PSO weitergeleiteten Clubantrags. Der Einzelrichter Safety prüft in diesen Fällen jede Aktion – wie in jedem ordentlichem Verfahren – mit voller Kognition. Das heisst, er beurteilt sämtliche für die Beurteilung der Tat bedeutsamen Elemente und fällt danach eine seiner Einschätzung nach angemessene Strafe aus. Das heisst es steht ihm auch frei, von einer von den PSO verlangten, anderslautenden Sanktion abzuweichen, selbst wenn diese Strafe ebenfalls vertretbar wäre.

Ist ein ordentliches Verfahren eröffnet worden, und es stellt sich heraus, dass hätte klar sein müssen, dass lediglich ein Upgrade zu einer Matchstrafe zu erfolgen hat, werden die Verfahrenskosten nach den Bestimmungen des Tarifverfahrens festgesetzt (Bsp. [Mathias Joggi - 19/10/17](#)).

2.1 Vorsorgliche Spielsperren (Art. 25 OrgR)

Bei gesundheitsgefährdenden und anderen grob unsportlichen Verhaltensweisen von Spielern oder bei Vergehen gegen Schiedsrichter kann der zuständige Einzelrichter Safety vorsorglich bis zu zwei Spielsperren aussprechen. Der Einzelrichter hat seinen Entscheid aufgrund der ihm zur Verfügung stehenden Beweismittel, aber ohne Anhörung der Betroffenen und ohne Verhandlung zu treffen.

Gegen vorsorglich angeordnete Spielsperren steht kein Rechtsmittel offen. Gleichzeitig mit der Eröffnung der vorsorglichen Spielsperre(n) muss ein ordentliches Verfahren gemäss Prozess III (oder IV bei Vergehen gegen Schiedsrichter) eingeleitet werden.

2.2 Nichtanhandnahme ordentliches Verfahren

Kommt der Einzelrichter zum Schluss, dass auf einen Antrag der PSO - insb. wenn dieser nur aufgrund von Art. 17 Abs.2 OrgR LS (im Zweifel für die Anklageerhebung) erfolgte – kein ordentliches Verfahren durchzuführen ist, kann er auf den Antrag für ein ordentliches Verfahren nicht eintreten (vgl. [Joel Vermin - 05/10/19](#) Ziff. 5.4). Gemäss dem im Sommer 2019 neu eingeführten Art. 17 Abs. 3 OrgR ES hält er diesen Entscheid in einer anfechtbaren Nichtanhandnahmeverfügung fest, welche auch von betroffenen Clubs, die keinen Club Request gestellt hatten, angefochten werden kann (vgl. [Joel Vermin - 05/10/19](#) Ziff. 9, [Jeremy Wick – 19/11/20](#) Ziff. 2).

2.3 Bestätigung Spieldauerdisziplinarstrafe durch ER Safety

Seit der Saison 2019/20 entscheidet der Einzelrichter Safety in Fällen einer Nichtanhandnahme immer sogleich auch über die Bestätigung einer Spieldauerdisziplinarstrafe und spricht die Busse aus. *„Die Praxis, dass dieser Entscheid an den ER Tarifverfahren weitergeleitet wird und dieser auch noch ein Tarifverfahren durchführt, wird aus Effizienzgründen aufgegeben.“* Dabei hat der Einzelrichter Safety diesbezüglich nur die beschränkte Kognition des Tarifverfahrens und überprüfte lediglich, ob die Spieldauerdisziplinarstrafe vertretbar und nicht qualifiziert falsch war (Bsp. Ausgesprochene Strafe bestätigt: [Joel Vermin - 05/10/19](#) Ziff. 5.5; Strafe nicht bestätigt: [Jeremy Wick – 19/11/20](#) Ziff. 4).

Frühere Praxis

Kam der Einzelrichter vor 2019 zum Schluss, dass gar kein ordentliches Verfahren zu eröffnen ist, wurde der Fall formlos an den Einzelrichter Tarifverfahren weitergeleitet, welcher eine Busse gemäss Bussenkatalog im Tarifverfahren aussprach (vgl. [Jorden Gähler - 20/12/18](#); [Sebastian Schilt - 23/12/18](#) Ziff.3). Bereits in der vorangehenden Saison wurde hingegen eine SPD durch den Einzelrichter Safety bestätigt und die Busse verhängt, wenn dieser nach einer Spieldauerdisziplinarstrafe auf Antrag ein ordentliches Verfahren eröffnete und im Rahmen dieses Verfahrens aber zum Schluss kam, dass keine Sperren auszusprechen sind; insb. bei Nichtstattgabe eines Club Requests. (Bsp. [Yannick Blaser - 04/10/18](#) Ziff. 5.7; [Simon Moser - 26/11/18](#) Ziff. 5.6).

REFERENZEN

Grundlagen:

Art. 17 Ziff. 1-3; Art. 25 OrgR LS.

Verwendete Entscheide:

- Mathias Joggi - 19/10/17: Entscheid Einzelrichter vom 19.10.2017 (Mathias Joggi EHCB, IIHF Regel 127, keine Sperre).
- Joel Vermin - 05/10/19: Entscheid Einzelrichter vom 05.10.2019 (Joel Vermin LHC, IIHF Regel 151, 1 Spielsperre, [Video](#)).
- Yannick Blaser - 04/10/18: Entscheid Einzelrichter vom 04.10.2018 (Yannick Blaser SCLT, IIHF Regel 124, keine Sperre).
- Simon Moser - 26/11/18: Entscheid Einzelrichter vom 26.11.2018 (Simon Moser SCB, IIHF Regel 124, keine Sperre).
- Sebastian Schilt - 23/12/18: Einspracheentscheid Einzelrichter vom 23.12.2018 (Sebastian Schilt HCFG, 2. Spieldauerdisziplinarstrafe, abgewiesen, 1 Spielsperre).
- Jeremy Wick – 19/11/20: Entscheid Einzelrichter vom 19.11.2020 (Jeremy Wick SCRJ, IIHF Regel 124, Spieldauerdisziplinarstrafe aufgehoben).

3. Fristen im Bereich «Player Safety» (Prozesse II und III)

Vgl. OrgR LS Anhang 1: Prozesse und Fristen (PSO/ER) National League ([link](#)) und Anhang 2: Prozesse und Fristen (PSO/ER) Swiss League([link](#)).

3.1 Fristen National League

Anträge

Der PSO beantragt bis spätestens 07.00 Uhr des Folgetages beim Einzelrichter Safety die Einleitung eines Verfahrens. Für Verfahren gemäss Prozess II, welche gestützt auf den Schiedsrichterrapport eröffnet werden, gilt die Antragsfrist als eingehalten, wenn der Sachverhalt auf dem Schiedsrichterrapport vermerkt ist.

Bei gesundheitsgefährdenden Aktionen in der National League kann der Club des betroffenen Spielers innert zwei Stunden nach dem auf dem Rapport vermerkten Spielschluss einen Club Request an den PSO stellen. Alle Club Requests, (auch Requests, welchen nach Ansicht des PSO nicht stattzugeben ist) hat der PSO bis 07.00 Uhr dem Einzelrichter Safety weiterzuleiten.

Bei den Fristen der Clubs und des PSO handelt es sich um Verwirkungsfristen. Werden diese nicht eingehalten, kann danach kein Verfahren mehr eingeleitet werden.

Fristen Prozess II (Tarifverfahren)

Entscheide im Tarifverfahren sind bis 10:00 des Folgetags zu eröffnen, wenn sie Spielsperren zur Folge haben. Wird ein Entscheid im Tarifverfahren mit Spielsperre nach 10 Uhr eröffnet, entfaltet die Sperre keine Wirkung für den Matchtag.

Fristen Prozess III (ordentliches Verfahren)

Der zuständige Einzelrichter Safety hat bis 10.00 Uhr des Folgetages die Eröffnung eines ordentlichen Verfahrens zu verfügen und gleichzeitig über allfällige vorsorgliche Spielsperren zu entscheiden. Nichteintretensentscheide bei einem Club Request sind ebenfalls bis 10.00 Uhr des Folgetages zu verfügen.

Ergeht bis 10.00 Uhr keine entsprechende Verfügung des Einzelrichters Safety, kann innerhalb der Fristen des RPR auch später noch ein Verfahren eröffnet werden, der Spieler bleibt aber am entsprechenden Spieltag auf jeden Fall spielberechtigt.

Von der Verfahrenseröffnung bis zur Eröffnung des Entscheides durch den Einzelrichter bleibt ein Spieler spielberechtigt (Ausnahme: Vorsorgliche Spielsperren). Durch einen Entscheid im ordentlichen Verfahren ausgesprochene Spielsperren erlangen für den nächsten Spieltag nur dann Wirkung, wenn der Entscheid spätestens um 20.00 Uhr am Tag vor dem nächsten Spieltag eröffnet wird.

3.2 Besondere Fristen Swiss League und Cup (Art. 20 OrgR LS)

Art. 20 OrgR LS legt besondere Fristen bei Spielen der Swiss League und bei Cupspielen fest (ebenfalls für Junioren U20 und U17 Elite).

Anträge von Clubs können bis 18.00 Uhr des Folgetags gestellt werden und die Anträge des PSO auf Verfahrenseröffnung erfolgen bis 7.00 Uhr des zweiten Tages nach dem Spiel.

Der zuständige Einzelrichter Safety hat dann bis 10.00 Uhr des zweiten Tages nach dem Spiel, um die Eröffnung eines ordentlichen Verfahrens zu verfügen und gleichzeitig über allfällige vorsorgliche Spielsperren zu entscheiden. Nichteintretensentscheide bei einem Club Request haben ebenfalls bis dann zu erfolgen.

REFERENZEN

Grundlagen:

Art. 19 Ziff. 1–7; Art. 20; Art. 26a Ziff. 1 OrgR LS.
OrgR LS Anhang 1: Prozesse und Fristen (PSO/ER) NL und SL vom 22.06.2020.